

**Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 5 a und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Fassung vom 06. November 2012 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. Der bisherige § 5 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 500,00 € für jeden von der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) festgestellten Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren i. S. von § 1 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 3. August 2000, GBl. S. 574 (PolVO), und für jeden gefährlichen Hund i. S. von § 2 PolVO sowie für jeden Hund, der einer der folgenden Rassen angehört sowie Kreuzungen bis zur 1. Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen: American Staffordshire Terrier, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Pit Bull Terrier, Stafforshire Bullterrier, Tosa Inu. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Bei anderen als in Abs. 1 genannten Hunden beträgt die Steuer im Kalenderjahr für
- a) den ersten Hund 100,00 €,
 - b) jeden weiteren Hund 200,00 €

Werden neben Hunden gem. Abs. 1 noch andere Hunde gehalten (Satz 1), so gelten diese als „weitere Hunde“ i. S. von Buchstaben b). Werden mehrer Hunde die unter Abs. 1 genannt sind gehalten beträgt die Steuer für jeden weiteren Hund 1.000,00 €.

- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt des 2-fache des Steuersatzes nach Abs. 2. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.